Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
7. Kammer
Die Geschäftsstelle

7 B 11/17

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

- mit Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
---	7 B 11/17	1670	08.08.2017

Verwaltungsrechtssache
von Stosch ./. Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anliegende Beschlüsse vom 07. und 07.08.2017 werden hiermit zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Quelquejeu-Kaufhold
Justizangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691
Bereitschaft OVG: 04621 86-1110

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
- Landeskasse -,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Az.: 7 B 11/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Antragsteller -

g e g e n

den Kreis Pinneberg - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

- Antragsgegner -

Streitgegenstand: Waffenrecht - Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung -

hat die 7. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 07. August 2017 beschlossen:

Der Antrag wird auf Kosten des Antragstellers abgelehnt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wesentlichen gegen eine mit Sofortvollzug versehene Anordnung des Verbots zum Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen und Munition.

Der Antragsteller verfügte und verfügt über eine Vielzahl von waffenrechtlichen Erlaubnissen.

Mit Bescheid vom 18.12.2015 widerrief der Beklagte die Waffenbesitzkarten Nrn. 314/3, St3/87-14 und 698/W19 (rote WBK – Waffensammler und Waffensachverständige). Die nach ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 12.05.2016 erhobene Klage – 7 A 200/16 - wurde von den Beteiligten übereinstimmend für erledigt erklärt und das gerichtliche Verfahren wurde am 05.08.2016 eingestellt. In einem weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren – 7 A 207/16 - ging es um die Übernahme von Waffen aus einem Vermächtnis, auch dieses Verfahren wurde nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen am 05.08.2016 eingestellt.

Mit Schreiben vom 04.10.2016 wurde der Antragsteller unter Fristsetzung darauf hingewiesen, dass nach Bestandskraft des Bescheides vom 18.12.2015 diejenigen Waffen, die er als Sachverständiger und Sportschütze aus den streitgegenständlichen Waffenbesitzkarten innehatte, an eine berechtigte Person zu überlassen oder entsprechend den waffenrechtlichen Bestimmungen unbrauchbar machen zu lassen seien und dieses nachzuweisen sei. Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, dass er nicht mehr zum Besitz dieser Gegenstände berechtigt sei. Zugleich wurde die Sicherstellung und Verwertung der Waffen angedroht.

Der Antragsteller äußerte sich dazu verschiedentlich und stellte im Wesentlichen darauf ab, dass es sich um einen Racheakt der Behörde handele.

Mit Bescheid vom 16.02.2017 widerrief der Antragsgegner gemäß § 45 Abs. 2 WaffG die waffenrechtlichen Erlaubnisse, in Form der Waffenbesitzkarten Nrn. 1641, 1759, 1760 ,300 14, 548, St14/85-12 und St3/85-10. Weiter wurde die sofortige Zurückgabe der Waffenbesitzkarten nach § 46 Abs. 1 WaffG und die sofortige Sicherstellung aller beim Antragsteller noch vorhandenen Waffen nach § 46 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 2 WaffG angeordnet. Weiter wurde der am 03.02.2009 ausgestellte Jagdschein Nr. 251/03, gültig bis 31.03.2018, nach § 18 i.V.m. 17 Abs. 1 Nr. 2 BJG für ungültig erklärt und eingezogen. Zugleich wurde die Sprengstofferlaubnis gemäß § 27 SprengG gem. § 34 Abs. 2 SprengG widerrufen und die sofortige Sicherstellung der explosionsgefährlichen Stoffe angeordnet. Weiter wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit nicht ohnehin kraft Gesetzes eine aufschiebende Wirkung entfallen war.

Mit Bescheid vom 16.02.2017 wurde dem Antragsteller gemäß § 41 Abs. 1 WaffG der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, unter-

sagt und zugleich gemäß § 41 Abs. 2 WaffG der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagt. Weiter wurde die sofortige Vollziehung des Bescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Am 16.02.2017 wurden dem Antragsteller die Bescheide übergeben. Mit Schreiben vom 28.02.2017 erhob er Widerspruch gegen alle getroffenen Maßnahmen. Die Waffen und Munition etc. wurden im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme sichergestellt, die Rechtsmittel gegen die Beschlagnahme der Gegenstände blieben erfolglos, die Beschwerde des Antragstellers dagegen wurde mit Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 12.06.2017 – 2 Q 56/17 – verworfen.

Am 28.02.2017 beantragte der Antragsteller die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen das mit Sofortvollzug versehene Waffenbesitzverbot.

Die Widersprüche gegen die Bescheide vom 16.02.2017 wurden mit Widerspruchsbescheid vom 02.06.2017 (Waffenverbot) und vom 07.06.2017 (Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse, Sprengstofferlaubnis sowie Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheines) ablehnend beschieden.

Am 07.06.2017 hat der Kläger Klage gegen das Waffenbesitzverbot erhoben - 7 A 634/17. Am 15.06.2017 hat der Kläger Klage gegen den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse erhoben - 7 A 643/17.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative iVm § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. nun der Klage gerichtete Antrag ist unbegründet.

Die gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergeht auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung. Gegenstand der Abwägung sind das private Aufschubinteresse und das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes. Hat die Behörde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, kommt es darauf an, ob die Behörde zu Recht das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung höher gewichtet hat als das private Interesse, bis zum rechtskräftigen Abschluss des

Hauptsacheverfahrens den Verwaltungsakt nicht befolgen zu müssen. Im Rahmen dieser Interessenabwägung können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, Bedeutung erlangen, allerdings nicht als unmittelbare Entscheidungsgrundlage, sondern als in die Abwägung einzustellende Gesichtspunkte, wenn aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung Erfolg oder Misserfolg des Rechtsbehelfs offensichtlich erscheinen. Lässt sich bei der summarischen Überprüfung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ohne Weiteres feststellen, ist sie also offensichtlich, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen, weil an einer sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich nach der genannten Überprüfung der angefochtene Bescheid als offensichtlich rechtmäßig, ist zu differenzieren zwischen dem gesetzlich angeordneten Sofortvollzug und den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde im Einzelfall angeordnet wurde. Im letztgenannten Falle bedarf es neben der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides noch eines besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses, das mit dem Interesse am Erlass des Verwaltungsakts nicht identisch, sondern vielmehr ein qualitativ anderes Interesse ist. Dieses besondere öffentliche Vollziehungsinteresse ist von der Behörde gemäß § 80 Abs. 3 VwGO besonders zu begründen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 06.08.1991 – 4 M 109/91 – S-H Anzeigen 1991, 220 f.).

Die Begründung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 3 VwGO hält der rechtlichen Überprüfung noch stand. Der Antragsgegner hat das besondere Sofortvollzugsinteresse im Hinblick auf das öffentliche Interesse am sofortigen Wirksamwerden des Verbotes begründet. Der Antragsgegner hat insbesondere darauf abgestellt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt sei, da nur auf diese Weise, zumindest im Ansatz, das berechtigte Schutzinteresse der Allgemeinheit, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen, sichergestellt werden könne. Es sei nicht auszuschließen, dass Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit und des Einzelnen entstehen könnten, wenn der Vollzug der Verfügung durch Einlegung von Rechtsmittel hinausgeschoben werden würde und der Antragsteller trotz seiner fehlenden Zuverlässigkeit weiterhin die tatsächliche Gewalt über Waffen ausüben könnte. Mit dieser Begründung ist der Antragsgegner seiner Pflicht zur Angabe von besonderen Sofortvollzugsgründen, die über die Gründe, die die Grundverfügung rechtfertigen hinausgehen müssen, noch gerecht geworden.

Das Verbot zum Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen und Munition gemäß § 41 Abs. 1 und 2 WaffG erweist sich als offensichtlich rechtmäßig. Eine

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage kommt nicht in Betracht, die von der Behörde begründete Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Insbesondere ein Waffenverbot kann nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WaffG dann angeordnet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Besitzer der Waffen die dafür erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Dies hat die Behörde im Hinblick auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG begründet.

Die Entscheidung des Antragsgegners, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG nicht besitze, ist letztlich nicht zu beanstanden. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG besitzen regelmäßig die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Waffen- oder Sprengstoffgesetzes verstoßen haben. In diesem summarischen Verfahren gibt es zureichende Indizien, die eine derartige Prognose der Unzuverlässigkeit des Antragstellers rechtfertigen.

Der Antragsteller hat nach dem Abschluss seines Klagverfahrens - 7 A 200/16 - am 05.08.2016 gegen den Widerruf seiner Waffenbesitzkarten die Frist zur Abgabe von Waffen und Munition der diesen Erlaubnissen zuzurechnenden Gegenstände versäumt. Damit liegt ein gröblicher Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften vor. Zum einen wird ein schwerer und damit gröblicher Verstoß dadurch begründet, dass es sich um eine Vielzahl von Waffen, die der Kläger auf seiner sogenannten roten Waffenbesitzkarte eingetragen hatte, handelt. Zum anderen handelte der Antragsteller bewusst entgegen seiner Abgabepflicht, indem er seine waffenrechtlichen Verpflichtungen schlicht ignorierte (vgl. Steindorf, Waffenrecht, 10.Aufl., § 5 Rn. 25).

Die fehlende Anhörung des Antragstellers explizit zum Erlass eines Waffenbesitzverbots gem. § 87 LVwG ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich und vermag allein eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht zu rechtfertigen, da die erforderliche Anhörung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt wurde und ein Verfahrensfehler damit nach § 114 Abs. 1 Nr. 3 LVwG geheilt ist. Im Übrigen hat der Antragsteller in seinen zahlreichen Stellungnahmen und Eingaben, sowohl im Verwaltungsverfahren als auch in den gerichtlichen Verfahren, keine Gesichtspunkte benannt, die seinen Verstoß gegen die waffenrechtlichen Regelungen in Frage stellen könnten oder eine andere Entscheidung aufgrund von Ermessensfehlern der Behörde nahe legen könnte.

Wollte man die Erfolgsaussichten des Widerspruchsverfahrens bzw. Klagverfahrens trotz der deutlichen Hinweise aus dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge und trotz des nicht in allen Punkten ergiebigen Vorbringens gleichwohl als noch offen bezeichnen, änderte dies nichts am Ergebnis, da dann die oben angesprochene Folgenabwägung ebenfalls zur Zurückweisung des Antrags führte. Angesichts des erheblichen Gefährdungspotentials, die im Umgang mit Waffen durch dafür unzuverlässige Personen liegt, können unsichere Zustände - auch für einen nur vorübergehenden Zeitraum - nicht hingenommen werden (so OVG SH, Beschluss vom 23.07.2013, - 2 MB 16/13).

Soweit der Antragsteller eine Verwertung seiner Waffen vor einer Rechtskraft der Entscheidung in Bezug auf die in den anhängigen Hauptsacheverfahren betroffenen Gegenstände befürchtet, bedarf dies keines besonderen vorläufigen Rechtsschutzes, da die Behörde gehalten ist, das Ergebnis der anhängigen Hauptsacheverfahren abzuwarten, bevor sie endgültige Maßnahmen ergreift.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Bruhn	Napirata	Petersen
Vors. Richter am VG	Richterin am VG	Richterin am VG

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT
36
SCHLESWIG

Beglaubigt:
Schleswig, 08.08.2017

Quelquejeu-Kaufhold, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Az.: 7 B 11/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

- Antragsteller -

g e g e n

den Kreis Pinneberg - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

- Antragsgegner -

Streitgegenstand: Waffenrecht - Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung -

hat die 7. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 7. August 2017 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG auf 2.500 € festgesetzt (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung Juli 2013, Nr. 1.5).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Bruhn	Napirata	Petersen
Vors. Richter am VG	Richterin am VG	Richterin am VG

Beglaubigt:
Schleswig, 08.08.2017

Quelquejeu-Kaufhold, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT
36
SCHLESWIG

Deutsche Post

Absender:
Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

09.08.17

Aktenzeichen

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

10.08.2016

Einschreiben mit Rückschein
Herrn Präsidenten Dr. Martensen
- persönlich -
Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
Brockdorff Rantzau Str. 13
24837 Schleswig

Az.: 7 B 11/ 17, von Stosch/ Kreis Pinneberg
Beschluß des VG vom 07.08.2017

Hier: Antrag auf Wiedereinsetzung in den alten Stand!

Sehr geehrter Herr Dr. Martensen,

hiermit stelle ich den Antrag, daß das Verwaltungsgericht Schleswig die rechtswidrigen Beschlüsse vom 07.08.2017 zum Verfahren 7 B 11/ 17 aufhebt und mich wieder in den alten Stand versetzt.

Begründung:
Es bestand überhaupt kein Grund, diese Beschlüsse jetzt zu fällen, da von mir der Antrag gestellt wurde, alle laufenden Verfahren in einem Verfahren zusammenzuziehen. Wozu also diese unnötige Hast?
Mir drängt sich der Verdacht auf, daß es einen engen zeitlichen Zusammenhang mit meinem Schreiben an das LG Itzehoe vom 07. August 2017 (Anlage) gibt.
Gibt es im Verwaltungsgericht Schleswig tatsächlich sachfremde Beweggründe?

Es gibt einen mir einsichtigen und offensichtlichen Grund für diese Hast:
Ich stehe in Schleswig-Holstein als Einzelperson gegen eine geschlossene Allianz einer kriminellen Verwaltungsbehörde, unfähigen oder kriminellen Gerichten und einer bewußt kriminell handelnden Polizei.
Die Polizei wußte, daß die rechtswidrige Beschlüsse durchsetzt. Sie hat es trotzdem getan und das ist eindeutig kriminell!

Die Fakten sind für jede Person, mit mindestens zwei funktionierenden Gehirnzellen, jederzeit im Internet bei www.archive.org nachvollziehbar.

Obwohl das Verwaltungsgericht seit vielen Monaten über die kriminelle Handlungsweise der Kreisbehörde Pinneberg informiert ist, stellt das Verwaltungsgericht Schleswig die

Rechtsstaatlichkeit nicht wieder her und outet sich damit als eindeutiger Teil des FILZES in Schleswig-Holstein.

Damit ist das Verwaltungsgericht Schleswig nicht mehr berechtigt gültige Beschlüsse oder gültige Urteile zu fällen!
Herr Dr. Martensen, es liegt jetzt an Ihnen zu beweisen, ob Sie gewillt und in der Lage sind im Verwaltungsgericht Schleswig die Rechtsstaatlichkeit wieder herzustellen.
Ich werde Sie an Ihrem Erfolg oder Mißerfolg messen!

Die folgenden Ausführungen haben den Sinn, dem Verwaltungsgericht Schleswig für die kommenden Hauptverhandlungen die Möglichkeit zu nehmen, weiterhin Lügen als Wahrheiten anzusehen.

Herr Dr. Martensen, für Sie wiederhole ich das Wichtigste noch einmal:

1. Die erlassenen Verwaltungsakte der Kreisbehörde Pinneberg sind als Racheakte automatisch nichtig. Das begründet sich auf den § 44 VwVfG. Dort sind die Absätze 1 und 2 Nr. 6 einschlägig! Es bedarf keines Gerichtsurteils für die Nichtigkeit.
2. Die Entziehungsverfügung der Kreisbehörde wurde von Jürgen Tober unterschrieben, der von mir im Jahr 2015 in 19500 Handzetteln im ganzen Kreis Pinneberg in die unmittelbare Nähe von Kriminellen gestellt wurde. Damit muß ein Racheakt unterstellt werden.
3. Jürgen Tober arbeitet unter der unmittelbaren Verantwortung des [redacted] Landrates Stolz, der sich im Januar 2014 vor seiner ganzen Behörde das Gesicht nehmen ließ. Damals war das damalige Verfahren noch völlig offen! Dieser Noch-Landrat ist ein offensichtlichen Komplize und Handlanger der Jägerschaft, weil er es zugelassen hat, daß die Jägerschaft Auszüge aus meiner Waffenakte hatte. Dieser [redacted] Landrat hat es versäumt, offensichtlich vorsätzlich versäumt, das damalige Verfahren in nachweisbar neutrale Hände zu legen.

Herr Dr. Martensen: Weder Sie noch Ihr Personal versuchen die zutreffenden Feststellungen über die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit der Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg zu wiederlegen.

Herr Dr. Martensen, Sie haben einfach nicht das Recht, einer bekannten juristischen Gewohnheit zu folgen und Zusammenhänge so zu ZERTEILEN, bis daraus Willkür wird, die dann gewohnheitsmäßig und rechtsverdrehend als „richterliche Freiheit“ bezeichnet wird.

Was der juristischen Frechheit dieser Handlungsweise die Krone aufsetzt, also auch der Frechheit des Verwaltungsgerichtes Schleswig, ist dann die unausgesprochene Forderung, die offensichtliche Willkür als gesetzmäßig anerkannt haben zu wollen!

Herr Dr. Martensen, diese Anerkennung bekommen Sie von mir nicht!

Ich verlange von Ihnen, daß Sie genug „Arsch in der Hose haben“ um offensichtliche Zusammenhänge als solche zu begreifen.

Es gibt noch einen „Bonbon“: Am 15. Juli 2017 stand auf Seite 1 der Wochenendausgabe des Pinneberger Tageblattes die folgende Schlagzeile:

„Nazischwein“: Kreis verklagt Waffennarren

(Damit bin ich gemeint! Der Zusammenhang ist offensichtlich. Der Artikel ist online zu lesen.)
Zu dem Zeitpunkt der Schlagzeile des Tageblattes muß die Anzeige schon bei der Staatsanwaltschaft in Itzehoe vorgelegen haben.
Bis Mittwoch den 09.08.2017 hatte ich von dort noch kein Schreiben. Insofern ist meine Einschätzung, daß vom [redacted] Landrat Stolz auch für „dieses Lob“ keine Anzeige kommen würde, weiterhin richtig. Diese Einschätzung habe ich gegenüber dem Verwaltungsgericht Schleswig sehr frühzeitig geäußert.
Ich gehe davon aus, daß ich mit dieser Einschätzung weiter Recht behalten werde.

Die von mir angegriffenen Beschlüsse stellen kein isoliertes „Unglück“ dar, das über mich hereingebrochen ist. Es handelt sich einfach um eine organisierte richterliche Willkür als Teil eines Behörden- und Gerichtsmobbings, daß ausgelöst wurde, als ich mich gegen den [redacted] Landrat Oliver Stolz zur Wehr setzte.

- Oliver Stolz hat sich selber zu einem Komplizen erniedrigt.
- Er tritt Recht und Gesetz mit Füßen.
- Oliver Stolz hat als Komplize und Handlanger, der Jägerschaft des Kreises Pinneberg, kein Recht gegen mich vorgehen zu lassen!
- Oliver Stolz ist vorzuwerfen, daß er nicht mal versucht hat, das Verfahren in nachweisbar neutrale Hände zu legen! Damit sind alle seine Maßnahmen komplett rechtswidrig!

- Ein Gericht, das auf diese OFFENSICHTLICHKEITEN nicht eingeht und sie ausreichend würdigt und abarbeitet, ist kein Gericht und verdient keinerlei Anerkennung!

Herr Dr. Martensen, weigern Sie sich weiter die offensichtlichen Zusammenhänge zu sehen, dann sind Sie einfach nur Teil des bekannten Filzes, dessen Existenz seit langem von den Spatzen von den Dächern gepfiffen wird!

Sollte ich etwa, mit der zutreffenden Beschreibung der Nichtigkeit und der Rechtswidrigkeit der OFFENSICHTLICHEN RACHEAKTE DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG, Unrecht haben, dann wäre das Verhalten dieses [redacted]-Landrates auf meine offensichtlichen und heftigen Beleidigungen völlig unerklärlich!
Die einzig zutreffende Erklärung kann nur sein: Beim [redacted]-Landrat Stolz und damit der Kreisbehörde Pinneberg

wird auf der Grundlage sachfremder Erwägungen

gearbeitet! Sollte dieser unsaubere Landrat mit einer Anzeige gegen mich scheitern, dann wäre die RECHTSWIDRIGKEIT seiner RACHEAKTE so offensichtlich, daß das ganze

KARTENHAUS zusammenbrechen würde.
Sie Herr Dr. Martensen und Ihre Mitarbeiter-innen haben das zu berücksichtigen. DAS muß in jeden Beschluß Ihres Hauses eingehen! ZWINGEND EINGEHEN!

Im Schreiben vom 21. März 2017 an das Verwaltungsgericht Schleswig zu dem Verfahren 7B 11/17 wird umfangreich nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg gar keine Ahnung vom Waffenrecht hat, weil die sehr viel Unsinn in die Akte eingetragen haben!
Herr Dr. Martensen: Solch formale UNFÄHIGKEITEN EINER BEHÖRDE haben gefälligst eine Rolle zu spielen. Warum ist das bei der Bearbeitung des Beschlusses vom 07.08.2017 nicht passiert?

Zur Rechtswidrigkeit des zitierten Beschlusses des LG Itzehoe bekommen Sie in der Anlage mein Schreiben vom 19. Juni 2017.
Da es sinnvoll ist, ein paar wichtige Gesichtspunkte zusammenzufassen, gibt es hier die Highlights:

- Die SCHEIßBULLEN haben für viele tausend Euro Gegenstände mitgenommen, die sie weniger als einen Scheißdreck angingen. Warum wurden diese Gegenstände vom Landgericht Itzehoe noch nicht zurückgegeben?
- Warum haben die SCHEIßBULLEN Essigwasser und Backpulver zu Chemikalien „erklärt", mit denen man angeblich Sprengstoff herstellen kann?
- Warum haben die SCHEIßBULLEN mich ungefähr eineinhalb Stunden länger in der Polizeizelle gelassen, als die Durchsuchung gedauert hat? Ist das etwa rechtsstaatlich?
- Warum haben die SCHEIßBULLEN mich auf eine Art und Weise die Treppe runtertransportiert, die man nur als MORDVERSUCH werten kann?
- Warum wurde mir weder vom AG Itzehoe noch vom LG Itzehoe mitgeteilt, ob der Durchsuchungsbeschluß unter Vorlage der Unterlagen beantragt wurde, die die Rechtswidrigkeit der Maßnahme belegen?

Herr Dr. Martensen, weder Sie noch Ihr Haus hat das Recht, sich auf einen so offensichtlich rechtswidrigen Beschluß zu beziehen. Die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit und die Tatsache, daß das Durchbrechen der Schweigespirale von Behörden, Gerichten und der Polizei (www.archive.org) immer noch nicht zur Kenntnis genommen wird, spricht Bände. Das System in dem wir leben befindet sich in der offenen Verwesung! Herr Dr. Martensen, es liegt auch an Ihnen, ob Teile der noch vorhandenen Substanz gerettet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlagen:

- Schreiben an das LG Itzehoe vom 19. Juni 2017
- Schreiben an das LG Itzehoe vom 07. August 2017

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

07. August 2017

Anlage zum Schreiben vom 10.08.2017 an Herrn DJ Rotenburg

Einschreiben mit Rückschein
An den
Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe
Herrn Dr. Flor
- persönlich -
Landgericht Itzehoe
Theodor Heuss Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: Beschluß des LG Itzehoe vom 02.08.2017
Bezug: Schreiben des LG Itzehoe vom 04.08.2017
Az.: **1 Qs 74/ 17** und **302 Js 32687/ 16**
Hier: Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Flor,
mein Eindruck von der Arbeit im Landgericht Itzehoe wird immer verheerender. Der o.g. genannte Beschluß verstößt gegen § 44, Absatz 2, Nr. 6 VwVfG, weil er gegen die „guten Sitten" verstößt!

Begründung: Auf Seite 1 des Beschlusses wird berichtet, daß „die Beschwerde des Beschuldigten als unzulässig verworfen (wird).
Im letzten Absatz auf Seite 1 steht, daß es an einer Beschwerde des Beschuldigten fehlt.

Auf Deutsch: Die Katze beißt sich in den Schwanz. Das Landgericht Itzehoe bzw. die dort arbeitenden Richterinnen und Richter haben Scheiße gebaut. Der Beschluß ist ohne weitere Maßnahme offensichtlich nichtig.

Der o.g. Beschluß ist auch deshalb nichtig, weil auf meinen eigentlichen Antrag gar nicht eingegangen wird.

Der Antrag lautete wie folgt:

> **Ich stelle hiermit den Antrag, alle laufenden Verfahren beim Amtsgericht Pinneberg, dem Amtsgericht Itzehoe und beim Landgericht Itzehoe ruhen zu lassen, bis im Verwaltungsgericht Schleswig alle Verfahren abgearbeitet sind, die mit dem [redacted]-LANDRAT des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz zu tun haben.**

Herr Dr. Flor: Sie wollen mir doch nicht erzählen, daß Ihr Personal das nicht gewußt oder nicht verstanden hat!

Herr Dr. Flor, für Sie wiederhole ich das Wichtigste noch einmal:

1. Die erlassenen Verwaltungsakte der Kreisbehörde Pinneberg sind als Racheakte automatisch nichtig. Das begründet sich auf den § 44 VwVfG. Dort sind die Absätze 1 und 2 Nr. 6 einschlägig!
2. Die Entziehungsverfügung der Kreisbehörde wurde von Jürgen Tober unterschrieben, der von mir im Jahr 2015 in 19500 Handzetteln im ganzen Kreis Pinneberg in die unmittelbare Nähe von Kriminellen gestellt wurde. Damit muß ein Racheakt unterstellt werden.
3. Jürgen Tober arbeitet unter der unmittelbaren Verantwortung des [redacted] Landrates Stolz, der sich im Januar 2014 vor seiner ganzen Behörde das Gesicht nehmen ließ. Damals war das damalige Verfahren noch völlig offen! Dieser [redacted]-Landrat ist ein offensichtlichen Komplize und Handlanger der Jägerschaft, weil er es zugelassen hat, daß die Jägerschaft Auszüge aus meiner Waffenakte hatte. Dieser [redacted] Landrat hat es versäumt, offensichtlich vorsätzlich versäumt, das damalige Verfahren in nachweisbar neutrale Hände zu legen.

Herr Dr. Flor: Weder Sie noch Ihr Personal versuchen die zutreffenden Feststellungen über die Sittenwidrigkeit und damit Nichtigkeit der Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg zu wiederlegen.

Sie, bzw. Ihr Personal weicht auf sogenannte Nebenkriegsschauplätze aus. Damit ist die Stellung der Justiz im Bundesland Schleswig-Holstein im Allgemeinen und des Landgerichtes Itzehoe im Besonderen für jeden Menschen mit mindestens zwei funktionierenden Gehirnzellen offensichtlich.

Es gibt noch einen „Bonbon“: Am 15. Juli 2017 stand auf Seite 1 der Wochenendausgabe des Pinneberger Tageblattes die folgende Schlagzeile:

„Nazischwein“: Kreis verklagt Waffennarren

(Damit bin ich gemeint! Der Zusammenhang ist offensichtlich.)
Zu dem Zeitpunkt der Schlagzeile des Tageblattes muß die Anzeige schon bei der Staatsanwaltschaft in Itzehoe vorgelegen haben.
Bis Sonnabend den 05.08.2017 hatte ich von dort noch kein Schreiben.
Insofern ist meine Einschätzung, daß vom [redacted] Landrat Stolz auch für „dieses Lob“ keine Anzeige kommen würde, weiterhin richtig. Diese Einschätzung habe ich gegenüber dem Verwaltungsgericht Schleswig geäußert.
Ich gehe davon aus, daß diese Einschätzung gültig bleiben wird.

Ich spare mir jetzt weitere Ausführungen über die oberflächliche Arbeit des angegriffenen Beschusses, weil alle erforderlichen Angaben in meinem Schreiben vom 19. Juni 2017 stehen. Ich teile Ihnen nur noch das Folgende mit:

> Herr Dr. Flor: Ich erwarte von Ihnen, daß Ihr Gericht zu einer rechtsstaatlichen Handlungsweise zurückkehrt.
> Dazu gehört an erster Stelle die zutreffende Einschätzung der Verwaltungshandlungen der Kreisbehörde Pinneberg!

Herr Dr. Flor: Es liegt jetzt an Ihnen für die Durchsetzung von Recht und Gesetz einzutreten. Tun Sie das nicht, dann wird Ihr Name an hervorragender Stelle mit dem Zusammenbruch des Rechtssystems im Lande verknüpft sein!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
D- 25421 Pinneberg

19. Juni 2017

Anlage zum Schreiben vom 10.08.2017 an Herrn Dr. Martensen

Einschreiben mit Rückschein
An den
Präsidenten des Landgerichtes Itzehoe
Herrn Dr. Flor
- persönlich -
Landgericht Itzehoe
Theodor Heuss Platz 3
25524 Itzehoe

Betr.: Beschluß des LG Itzehoe vom 12.06.2017
Bezug: Schreiben des LG Itzehoe vom 13.06.2017
Az.: **2 Qs 56/ 17** und **302 Js 32687/ 16**
Hier: Antrag auf Ruhenlassen aller Verfahren bis zum Abschluß der Verwaltungsgerichtsverfahren beim Verwaltungsgericht Schleswig

Sehr geehrte Herr Präsident Dr. Flor,
Sie haben bereits mehrfach von mir Post bekommen. In der Zwischenzeit denke ich darüber nach, ob es Probleme beim Personal des Landgerichtes Itzehoe geben könnte. Nach meiner klaren Meinung ist das so!
Was zur Zeit noch unklar ist: An welcher Stelle der Hierarchie des Landgerichtes hören die Probleme auf und in welcher Richtung (nach Oben oder Unten) muß man bei der Betrachtung der Probleme schauen?

Ich stelle hiermit den Antrag, alle laufenden Verfahren beim Amtsgericht Pinneberg, dem Amtsgericht Itzehoe und beim Landgericht Itzehoe ruhen zu lassen, bis im Verwaltungsgericht Schleswig alle Verfahren abgearbeitet sind, die mit dem [redacted]-LANDRAT des Kreises Pinneberg mit Namen Oliver Stolz zu tun haben. Es handelt sich beim Verwaltungsgericht um die folgenden Aktenzeichen:

- **7 B 11/ 17** und
- **7 A 634/17** sowie um
- **eine weitere Klage vom 14. Juni** 2017 für die das Aktenzeichen noch nicht vorliegt.

Von diesem Antrag ausgenommen sind die Anträge auf Rückgabe des von der Polizei RECHTSWIDRIG „gestohlenen" Eigentums bei der Hausduchsuchung vom 16. Februar 2017!

Begründung:
Die rechtswidrige Beschlagnahme vom 16. Februar 2017 bezieht sich auf nichtige Verwaltungsakte der Kreisbehörde Pinneberg, die eindeutige RACHEAKTE SIND! Als solche sind sie automatisch rechtswidrig und dürfen nicht durchgesetzt werden. Die Polizei war informiert und damit hat auch die Polizei gegen Recht und Gesetz verstoßen.

Die Richtigkeit der Feststellung der VORSÄTLICHEN RECHTSWIDRIKEIT aller Schreiben der Kreisbehörde Pinneberg ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß sich der noch amtierende Landrat des Kreises Pinneberg seit Januar 2014 als [redacted] bezeichnen läßt.
Er läßt sich damit im übertragenen und tatsächlichen Sinn im Dauerstrahl mit Tankwagenladungen von [redacted] überschütten!

Sollte ich etwa, mit der zutreffenden Beschreibung der Nichtigkeit und der Rechtswidrigkeit der OFFENSICHTLICHEN RACHEAKTE DER KREISBEHÖRDE PINNEBERG, Unrecht haben, dann wäre das Verhalten dieses [redacted]-Landrates völlig unerklärlich!
Die einzig zutreffende Erklärung kann nur sein: Beim [redacted]-Landrat Stolz und damit der Kreisbehörde Pinneberg

wird auf der Grundlage sachfremder Erwägungen

gearbeitet! Sollte dieser [redacted] Landrat mit einer Anzeige gegen mich scheitern, dann wäre die RECHTSWIDRIGKEIT seiner RACHEAKTE so offensichtlich, daß das ganze KARTENHAUS zusammenbrechen würde.
Sie Herr Dr. Flor und Ihre Mitarbeiter-innen haben das zu berücksichtigen. DAS muß in jeden Beschluß Ihres Hauses eingehen! ZWINGEND EINGEHEN!

Herr Dr. Flor: Mit diesem Antrag soll verhindert werden, daß vor dem Amtsgericht Pinneberg ein Prozeß stattfinden kann, dessen Ergebnis mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in einer Verurteilung endet. Wenn das passiert, BEVOR das Verwaltungsgericht, wenn es sich denn zu einer RECHTSSTAATLICHEN HANDLUNGSWEISE DURCHRINGEN SOLLTE, zu einer Aufhebung der RECHTSWIDRIGEN und damit NICHTIGEN RACHAKTE der Kreisbehörde Pinneberg kommen kann, dann ist damit zu rechnen, daß das Verwaltungsgericht ebenfalls zu einem FEHLURTEIL kommt, indem einfach auf ein Urteil des AG Pinneberg Bezug genommen wird.

Wir/ ich kennen diese Methode!

Sie ist in den letzten Jahrzehnten oft genug angewendet worden.
Diese Methode wird immer mit dem WEGLASSEN der wichtigsten Gründe und Fakten kombiniert, wie es das Amtsgericht Pinneberg mit den zwei Verfahren gegen die Jägerschaft des Kreises Pinneberg gemacht hat.
Die Fakten können gerne nachgereicht werden. Sie, Herr Dr. Flor werden die Verfahrensweise genau kennen; andernfalls wäre es mir völlig unerklärlich, wieso Sie Chef eines Landgerichtes geworden sind.

Die beschriebene Methode des „WEGLASSENS" ist auch im Beschluß vom 12.06.2017 offensichtlich zur Anwendung gekommen! Herr Dr. Flor:

Können Sie tatsächlich WIDERSPRECHEN?

Es gibt aber sehr viel Hoffnung!!
In dem hier behandelten Fall ist die für den FILZ zwingend erforderliche SCHWEIGESPIRALE seit vielen Monaten durchbrochen! Es tut sich etwas im Lande und es ist deutlich zu spüren!

DAS, was passiert macht auch einen klar erkennbaren Sinn:

Alle, dem FILZ dienenden, Kräfte werden bloßgestellt und deutlich erkennbar.
Ihr Aussortieren, nach einen NEUSTART, wird sehr einfach werden.

Nicht nur in Schleswig-Holstein und dem Rest des Bundesgebietes!

Herr Dr. Flor: Der Beschwerde vom 02. März 2017 folgend, habe ich seitenweise Unterlagen an das Amtsgericht Itzehoe geschickt, die den FILZ im Lande umfangreich beweisen!

Es ist meine klare Meinung: Ihr Gericht gehört mit dem Beschluß vom 12.06.2017 auch zum Filz! Ihr Gericht handelt damit offen rechtswidrig!

Herr Dr. Flor: Wollen Sie mir tatsächlich durch

SCHWEIGEN

Recht geben?

Herr Dr. Flor, jetzt werde ich Ihnen beweisen, daß auch der Beschluß vom 12.06.2017 RECHTSWIDRIG ist, weil er wichtige Einwände von mir gar nicht abarbeitet! Das, was IHRER RICHTER-INNEN gemacht haben wird nicht durch die sogenannte „richterliche Freiheit" gestützt, weil es offensichtlich rechtswidrige „richterliche WILLKÜR" ist"

Der Beschluß scheint nämlich aus Versatzstücken zu bestehen, die einfach kopiert und zusammengefügt wurden.

DAS genügt für ein rechtsstaatlich arbeitendes Gericht eindeutig nicht.

Gründe für die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 12.06.2017

1. Das ursprüngliche Gefasel der Polizei in ihrer Pressemitteilung sprach von

    a. Chemikalien zur Sprengstoffherstellung,
    b. vom Widerstand gegen die Staatsgewalt und
    c. von illegalen Waffen.

    Was ist davon übrig geblieben?
    Doch nur eine ANGEBLICHE Straftat durch Waffen, die der zuständigen Behörde zu exakt einhundert Prozent bekannt waren!

    Fällt beim Landgericht Itzehoe tatsächlich kein Groschen?

2. Warum wurde meine Beschwerde gegen die Durchsuchung vom 16.02.2017 nicht vom Amtsgericht Itzehoe bearbeitet? Wenn die einen Fehler erkennen, dann können die abhelfen! Durften die das etwa nicht? Hat der FILZ das verhindert?

3. Herr Dr. Flor: Es gibt eine Metaposition (Überblick) für den hier zu behandelnden Fall.
   Es handelt sich um einen total rechtswidrigen KRIEG völlig durchgeknallter Behörden und offensichtlich unfähiger oder unwilliger Gerichte gegen völlig harmlose und gesetzestreue Bürger!
   Nimmt man diese Position ein, dann klärt sich sofort das Bild und eine Verwirrung der Fakten findet nicht mehr statt!
   Es wird Zeit, daß das offensichtlich rechtswidrige Verwaltungshandeln zum Waffengesetz aufhört und zwar in allen Bundesländern!

4. Herr Dr. Flor, es gibt eine Beschreibung dessen, was beim Landgericht Itzehoe abgeht. Sie finden diese Beschreibung in dem Buch vom Jean-Claude Alix „Es geht um Ihr Leben", Spurbuch-verlag, 2013, ISBN 978-3-88778-374-7 auf Seite 22. Dort steht:

   > Zitat Anfang: „Man macht das, was man gelernt hat, sonst nichts. Das ist in Fleisch und Blut übergegangen und wird völlig unbewußt durchgeführt. Der Tiefenpsychologie nach befinden sich die meisten Ärzte, in Ausübung ihrer Tätigkeit, in einer tiefen Hypnose." (Zitat Ende)
   > Im weiteren Verlauf des Textes wird darauf eingegangen, daß das Verlassen des Gelernten, was einer Änderung der Verhaltensweise gleichkommt, zu einen Zusammenbruch des Wertesystem führt!

   Herr Dr. Flor, unser angebliches Wertesystem, das schon lange nicht mehr existiert, muß bald zusammenbrechen, damit für den Neustart noch POTENTIAL vorhanden ist.

   Sie können sich jetzt unsterblichen Ruhm erwerben, indem Sie diesen NEUSTRAT möglich machen und die Sauereien des schwerkriminellen Noch-Landrates Stolz zu Fall bringen!
   Mehr müssen Sie gar nicht tun. Ich bin mir sicher: Das Kartenhaus fängt sofort an zusammenzufallen, wenn Sie im Sinne von „Recht und Gesetz" tätig werden.
   Meinen Teil für einen Neustart habe ich bereits getan! Und darüber hinaus noch sehr viel mehr!
   Sie können aber auch „weitermarschieren". Dann werden Sie im übertragenen Sinn Ihren 8. Mai 1945 erleben!
   Ihr Ruhm wird dann eben negativ zu sehen sein.
   Es ist einfach Ihre Wahl. Ich habe meine Wahl lange getroffen!

Das, was wahrscheinlich passieren wird, ist bereits literarisch beschrieben worden. Schauen Sie mal bitte bei www.archive.org in meinen Uploads nach „Satan gegen ein Gebet". In Klein habe ich soetwas bereits erlebt!

(P.S.: Der Herr Alix schreibt über Ärzte. Wenden Sie seine Beschreibung bitte auf Richter-innen an! DAS ist sehr zulässig!)

5. Herr Dr. Flor: Es gibt einen Grund, warum mir für das Vorverfahren beim Amtsgericht Pinneberg unbeding ein ZWANGSVERTEIDIGER (Pflichtverteidiger) zugeordnet werden soll! Beim dortigen Verfahren **31-E-2017-93/ 2017,** daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Landgericht überprüft werden müßte, soll der ZWANGSVERTEIDIGER dafür sorgen (meine klare Meinung), daß der Überblick und die offenkundigen Zusammenhänge nicht genannt werden. Da will jemand nicht an die offensichtliche Rechtswidrigkeit seiner Handlungen und Unterlassungen erinnert werden!

Da gibt es ganz offensichtlich sachfremde Erwägungen!

Herr Dr. Flor: Können Sie mir folgen? Verstehen Sie, warum ich mich vehement gegen einen ZWANGSVERTEIDIGER wehre?

Glaubt bei Gericht wirklich nur eine einzige Person, daß ich so ein offensichtlich rechtswidriges Verfahren ohne anwaltliche Vertretung akzeptieren würde?

Herr Dr. Flor, wer ist das, der da offensichtlich unter Anwendung sachfremder Erwägungen tätig ist? Als Chef des Landgerichtes Itzehoe müssen Sie das wissen!
Oder sind Sie nur dem Namen nach „Chef"?

Von Stalin ist mir seit ein paar Wochen bekannt, daß der wahrscheinlich nur ein unwichtiger Hampelmann war. Die wirklich wichtige und unbekannte Person hinter Stalin soll Kanganowitsch gewesen sein.
Die wichtigen Personen stehen nie in der Öffentlichkeit.

Kluge Leute kommen deshalb auch nie auf die Idee, die in der Öffentlichkeit sichtbaren Hampelmänner beseitigen zu wollen, wie

die Bader-Meinhoff-Banditen es versucht haben.
Die eigentliche Schlacht findet zwingend auf der spirituellen Ebene statt. Dabei kommen nur Buchstaben zum Einsatz!

6. Herr Dr. Flor: Warum werden die vielen Nachweise für den OFFENSICHTLICHEN FILZ im Lande, die ich zum Vorgang an das Amtsgericht Itzehoe geschickt habe, mit keiner Silbe erwähnt? Soll hier ein Detail aus dem Zusammenhang gerissen werden, damit man „genüßlich Recht und Gesetz" in das Gegenteil verdrehen kann?
   Meine Frage ist sehr berechtigt! Ich möchte eine Antwort!

7. Mein Schreiben vom 12. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält als Anlage ein Schreiben vom 21. März 2017 an das Verwaltungsgericht Schleswig zu dem Verfahren **7B 11/17**. Dort wird umfangreich nachgewiesen, daß die Kreisbehörde Pinneberg gar keine Ahnung vom Waffenrecht hat, weil die sehr viel Unsinn in die Akte eingetragen haben!
   Herr Dr. Flor: Solch formale UNFÄHIGKEITEN EINER BEHÖRDE haben gefälligst eine Rolle zu spielen. Warum ist das bei der Bearbeitung des Beschlusses vom 12.06.2017 nicht passiert?

Ich komme jetzt zu den Einzelheiten:

8. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, erster Absatz die Frage, ob dem Gericht alle Unterlagen vorgelegen haben, insbesondere die die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Landrates Oliver Stolz belegen.
   Diese Frage ist bis heute nicht beantwortet! Die Nichtbeantwortung stützt meine Meinung, daß der FILZ in Schleswig-Holstein gegen mich vorgeht und Recht und Gesetz bei diesem Vorgehen gar keine Rolle spielt!
9. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, erste Aufzählung, einen nicht zu übersehenden Hinweis auf RACHEAKTE.
   Das NICHTEINGEHEN auf diesen Punkt ist ein so großes Schwächezeichen für ein Landgericht (bzw. dessen Personal), daß von einer automatischen RECHTSWIDRIGKEIT des Beschlusses vom 12.06.2017 ausgegangen werden muß.
10. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, im Absatz nach der ersten Aufzählung, den Hinweis auf die bereits lange erfolgte Veröffentlichung der Fakten. Dort wird der Beschluß vom

12.06.2017 und dieses Schreiben ebenfalls landen.
Herr Dr. Flor: Haben die Richterinnen Hildebrandt und Dr. Scharnberg sowie der Richter Feistritzer das etwa nicht gewußt? Die Fakten werden doch gar nicht versteckt!

11. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, zweite Aufzählung, enthält die nüchternen Fakten, warum ein [redacted] Landrat nicht gegen mich vorgehen kann, solange er das Verfahren nicht in nachweislich neutrale Hände legt! Die wichtigen Unterschriften stammen von Jürgen Tober, der nachweislich Gutachterbeeinflussung betrieben hat (Anlage)
Herr Dr. Flor: Meinen Sie wirklich, daß ein einziger Leser mit zwei funktionierenden Gehirnzellen das noch für RECHTSSTAATLICH hält?
Herr Dr. Flor: Meinen Sie wirklich, daß das kein schlagender Beweis für FILZ im Landgericht Itzehoe, also IHREM GERICHT ist?

12. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 3 den Hinweis auf Komplizenschaft der Kreisbehörde Pinneberg (dort gibt es leider einen Schreibfehler. Ich habe da von Denunzianten geschrieben).
Herr Dr. Flor: Dürfen KOMPLIZEN HOHEITLICH TÄTIG SEIN?
Herr Dr. Flor: Ist Ihnen eingängig, daß mir die Beantwortung dieser Frage wichtig ist?

13. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, Punk 6 die Frage, ob ein Durchsuchungsbeschluß vom 6.1.2017 am 16.02.2017 überhaupt noch vollstreckt werden darf. Warum gibt es keine Antwort? Ist die RECHTSWIDRIGKEIT der getroffenen Maßnahmen so offensichtlich? Insbesondere bestand doch keine Gefahr im Verzug!

14. Mein Schreiben vom 02. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, letzter Absatz einen Hinweis auf die „bekannte Schweigespirale". Warum wird da nicht drauf eingegangen?

15. Mein Schreiben vom 06. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1, letzter Absatz die Frage:

> Ist es rechtmäßig, die Durchsuchung laut Protokoll um 11:45 Uhr zu beenden, mich aber erst gegen 14:00 Uhr aus der Zelle zu lassen?"
> Warum wird diese Frage nicht beantwortet? Haben wir tatsächlich schon wieder eine faschistische Polizei?

16. Mein Schreiben vom 13. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1, vorletzter Absatz den Hinweis, daß nicht montierte Zielfernrohre aus den schützenden Pappkartons entnommen und mitgenommen wurden. In Asservatenkammern ist damit zu rechnen, daß dort beinahe mit Bulldozern die Gegenstände zusammengeschoben werden.
Warum wird so etwas geduldet?
Warum werden Gegenstände mitgenommen, mit denen man definitiv nicht schießen kann?
Warum wird geduldet, daß die SCHEIßBULLEN (Entschuldigung: Für die Typen, die mich überfallen haben, gibt es keinen anderen Ausdruck!) keine saubere Beschlagnahmeliste erstellen? Damit ist dem Diebstahl Tür und Tor geöffnet!

17. Mein Schreiben vom 13. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2, zweiter Absatz, die Feststellung, daß verdünntes Essigwasser offensichtlich als „Chemikalie zur Sprengstoffherstellung" angesprochen wurde. Warum wird nicht darauf eingegangen? Diese SCHEIßBULLEN haben bei mir gehaust wie die Tiere! MENSCHEN verhalten sich anders!

18. Mein Schreiben vom 13. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält als Anlage das Schreiben an den Landrat Stolz vom 13. März 2017. Muß sich ein Landrat tatsächlich nicht dazu äußern, wenn man ihm „bewußt ungesetzliches Handeln" vorwirft? Wo ist seine Stellungnahme, die SIE eingefordert haben müssen? Ich möchte diese Stellungnahme haben!
Oder sind die Fakten so offensichtlich, daß gar keine Stellungnahme eingefordert wurde?
Ist der FILZ tatsächlich so dick?
Meint da irgendwer, daß das unvoreingenommene Leser nicht begreifen?
Wenn das so bleibt, dann bedeutet daß, das Polizisten in Zukunft ausnahmslos(!!) als gefährliche bewaffnete Kriminelle angesehen werden müssen! Der Rechtsstaat wäre dann offiziell abgeschafft!

19. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 3, Punkt 2, den Hinweis auf basische Mineralstoffe. Wo sind bitte diese basischen Mineralstoffe?
Warum wurden die noch nicht zurückgegeben?
Die eignen sich nämlich nicht zur Sprengstoffherstellung!
Im Punkt 2 wird auch zutreffend festgestellt, daß der Durchsuchungsbeschluß keine Beschlagnahme von Chemikalien berücksichtigt. Die Beschlagnahme von Chemikalien war damit rechtswidrig! Wo bitte sind meine Chemikalien?
Der Durchsuchungsbeschluß berücksichtigt auch keine Stoffe

nach dem Sprengstoffgesetz?
Wo bitte ist mein Treibladungspulver? HER DAMIT! SOFORT!!!!

20. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 3, Punkt 4, den Hinweis, daß eine Sprengstoffherstellung definitiv in eine Fabrik gehört. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen wurden vor etlichen Jahren von der Bundesanstalt für Materialforschung zusammengefaßt. Die Beschlagnahmeliste (soweit sie diese Bezeichnung überhaupt verdient) wurde mir erst ca. nach vierzehn Tagen nach der Durchsuchung zugestellt! Bis dahin bestand seeehr viel Zeit für jede Manipulation.
Warum wird auf diese unverständliche Handlungsweise nicht eingegangen?

21. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, Punkt 5, die Feststellung, daß es in meinem Haus keine Chemikalien zur Sprengstoffherstellung gegeben hat. Warum setzt die Polizei solch bodenlose Behauptungen in die Beschlagnahmeliste?
Warum werden solch wichtigen Details im Beschluß vom 12.06.2017 nicht berücksichtigt?

22. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4 den Punkt 8. Es geht um eine unkonventionelle elektrische Schaltung. Diese Schaltung bestand aus einem Transformator und wahrscheinlich einem Kondensator und keinen weiteren elektronischen Bauelementen (ggf. noch eine Sicherung zur Begrenzung der elektrischen Leistung).
Warum nehmen SCHEIßBULLEN so etwas mit? Warum geht das Landgericht auf diese OFFENSICHTLICHE WILLKÜR nicht ein? Haben die Mitarbeiter-innen des Landgerichtes das etwas nicht begriffen?

23. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 4, Punkt 9, geht auf den Rachecharakter der von der Polizei getroffenen „Diebstähle" ein. Warum geht der Beschluß des Landgerichtes vom 12.06.2017 nicht auf solche offensichtlich rechtswidrigen Handlungen der Polizei ein?

    a. Haben die Richterinnen und der Richter etwa nicht soweit gelesen,
    b. oder haben die das nicht verstanden
    c. oder „durften" die das nicht verstehen?

Herr Dr. Flor: Es wird für Ihr Personal und für Sie immer peinlicher!

24. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält ab Seite 5, die Punkte 10 bis 19: Warum wurden diese Gegenstände noch nicht zurückgegeben?
Herr Dr. Flor: Wollen Sie mir tatsächlich erzählen, daß ein Landgericht es zuläßt, wenn SCHEIßBULLEN ihre Kompetenz überschreiten?

25. Es gibt jetzt noch etwas „Nachhilfe" zum Punkt 24.
    a. Zu Punkt 10 des Schreibens vom 21.03.2017: Ein Endoskop ist keine Waffe sondern ein Werkzeug. Eine Beschlagnahme ist eindeutig rechtswidrig und trägt eindeutige Züge einer Rache- und Disziplinierungsabsicht!
    b. Das Zielfernrohr unter Punkt 11 gehört nicht mir. Warum wurde das Fremdeigentum noch nicht zurückgegeben. Eine geeignete Person wurde benannt!
    c. Zu Punkt 12: Wiederladewerkzeuge sind definitiv keine Waffen! Wie schwachsinnig muß man sein, um so etwas absolut RECHTSWIDRIG mitzunehmen ohne es zu dokumentieren? Die Rache- und Disziplinierungsabsicht springt den fachkundigen Leser doch geradezu an!
    d. Zu Punkt 13: Die Mitnahme von nicht montierten Zielfernrohren ist eindeutig KRIMINELL! Es handelt sich eindeutig um DIEBSTAHL mit der offensichtlichen Absicht fremdes Eigentum zu beschädigen, wenn die Verpackungen, wie geschehen, zurückgelassen werden.
    e. Punkt 14: Waffenwerkzeuge und Ersatzteile sind keine wesentlichen Teile einer Schußwaffe. Wesentliche Teile sind anmeldepflichtig. Die Beschlagnahme dieser Gegenstände wird eindeutig nicht vom Durchsuchungsbefehl gedeckt!
    Warum wurden diese Teile noch nicht zurückgegeben?
    f. Punkt 15: Es gilt das, was unter Punkt „e" gesagt wurde!
    g. Punkt 16: Geschosse fallen nicht unter das Waffenrecht! Eine Wegnahme ist klar rechtswidrig! Warum wurden die Geschosse noch nicht zurückgegeben?
    h. Punkt 17: Zündhütchen fallen weder unter das Waffen- noch das Sprengstoffgesetz, weil es dort eine Ausnahmeregelung gibt! Eine Wegnahme ist klar rechtswidrig! Warum wurden die Zündhütchen noch nicht zurückgegeben?
    i. Punkt 18: Wiederladewerkzeuge fallen nicht unter das Waffenrecht! Eine Wegnahme ist klar rechtswidrig! Warum wurden die Werkzeuge noch nicht zurückgegeben?

j. Punkt 19: Gibt es tatsächlich so bescheuerte Polizisten, die Holzschäfte füt vollständige Waffen halten? Für die Wegnahme einzelner Holzschäfte gilt das Gesagte. Die Wehnahme ist OFFENSICHTLICH RECHTSWIDRIG!

26. Zusammenfassung der Punkte 25 a bis j: Es wurden für viele tausend Euro Gegenstände „gestohlen", die definitiv von der Durchsuchungsverfügung nicht betroffen waren!

27. Mein Schreiben vom 21. März 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält ab Seite 6, einen Hinweis hinter Punkt 19: Ist es üblich, daß die Polizei bei Hausdurchsuchungen ZEUGEN wegschicken will?
DAS STINKT DOCH GANZ ERBÄRMLICH ZUM HIMMEL!

28. Mein Schreiben vom 04. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1 den Hinweis, das der [redacted]-Landrat des Kreises Pinneberg mich durch sein beigefügtes Schreiben vom 29. März 2017 offensichtlich bedrohen will!
Auf Seite 2 meines Schreibens vom 04. April 2017 wird auf eine Antwort im Internet hingewiesen. Der [redacted] Herr (?) Landrat muß diese Antwort lange zur Kenntnis bekommen haben.
WARUM TUT ER NICHTS?

Warum spielt dieses wichtige Detail im Beschluß des Landgerichtes Itzehoe vom 12.06.2017 gar keine sichtbare Rolle?
Herr Dr. Flor: Meinen Sie wirklich, daß Menschen mit nur zwei funktionierenden Gehirnzellen das entgeht?

29. Mein Schreiben vom 10. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1 den Hinweis auf ein Buch von Herrn Bämayr.
Das, was das Buch beschreibt, beschreibt ausreichend genau, was ein [redacted]-Landrat des Kreises Pinneberg und offensichtlich unfähige Gerichte seit etlichen Jahren mit mir versuchen.
Warum spielt dieses wichtige Detail im Beschluß des Landgerichtes Itzehoe vom 12.06.2017 gar keine sichtbare Rolle?

30. Mein Schreiben vom 24. April 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 1 die Frage, wann ich mit einer rechtsstaatlichen Abarbeitung des Vorgangs rechnen kann.
Vorher wird noch ein deutlicher Hinweis auf das völlig unverständliche Verhalten des Landrates Stolz gegeben.
Herr Dr. Flor: Wollen Sie etwas behaupten, daß der Beschluß IHRES LANDGERICHTES ITZEHOE vom 12.06.2017 tatsächlich rechststaatlich zustande gekommen ist?

Wirklich?
Es gibt in Zusammenfassung der bis hierher vorgetragenen Gründe nur eine einzige mögliche Interpretation: Der Beschluß ist NICHTIG und damit genauso RECHTSWIDRIG wie die beim Verwaltungsgericht Schleswig angegriffenen Verfahren!

31. Mein Schreiben vom 03. Mai 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält auf Seite 2 etliche Fragen über die schlechte Qualität der Polizeiarbeit vom 16. Februar 2017. Warum wurden diese Fragen nicht beantwortet?
32. Mein Schreiben vom 15. Mai 2017 an die Direktorin des AG Itzehoe enthält etliche Fragen. Warum werden diese Fragen nicht beantwortet?

Herr Dr. Flor, ICH WERDE MICH MIT ALLEN ZULÄSSIGEN METHODEN ZUR WEHR SETZEN!

Ich bitte das Landgericht, dem Rechtsstaat wieder zur Ehre zu verhelfen!

Herr Dr. Flor: Es liegt jetzt an Ihnen für die Durchsetzung von Recht und Gesetz einzutreten. Tun Sie das nicht, dann wird Ihr Name an hervorragender Stelle mit dem Zusammenbruch des Rechtssystems im Lande verknüpft sein!

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

Anlage: Schreiben von Jürgen Tober mit der Gutachterinnenbeeinflussung vom 25. April 2014

Von: Susanne Glantschnig <praxis@diepsychologin.com>
An: 'Henning von Stosch' <[redacted]>
Cc: j.tober <j.tober@kreis-pinneberg.de>; mhf <mhf@hamburg.de>
Betreff: Gutachtenerstellung
Datum: Fr, 25. Apr 2014 21:28

Sehr geehrter Herr Henning von Stosch,
bezüglich Ihres Anliegens einer Gutachtenerstellung meinerseits in Ihrer Angelegenheit verweise ich nochmals auf meine Bedenken bezüglich der Anerkennung eines solchen von den deutschen Behörden, da ich wie bereits erwähnt meine sämtlichen Ausbildungen und Eignungen für Österreich habe und ein österreichischer Psychologe, um in Deutschland tätig sein zu dürfen, dort approbiert sein muss.
Die an mich im unten angefügten Mail von Herrn Jürgen Tober, Fachbereichsleiter des Fachbereiches Ordnung, Kreis Pinneberg, gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Aus oben angeführten Gründen habe ich noch nie eine Expertise für deutsche Behörden erstellt.

Ich werde keine Referenzen vorlegen.

In Anbetracht obiger Gründe lehne ich eine Annahme des Auftrages ab und schlage daher vor, einen deutschen Gutachter mit dem Anliegen zu beauftragen.
Lieber Herr Henning von Stosch, ich wünsche Ihnen alles Gute für eine positive Erledigung Ihrer Angelegenheit und verbleibe
mit besten Grüßen aus Kärnten
Susanne Glantschnig

Anlage zum Schreiben vom 19. Juni 2017

die psychologin

Mag. Dr. Susanne Glantschnig

Klinische und Gesundheitspsychologin
Neuropsychologin | Dipl. Arbeitspsychologin
Dipl. Notfallpsychologin | Dipl. Traumatherapeutin
Dipl. EMDR-Therapeutin | Dipl. EMDR-KJ Kinder- und Jugendtherapeutin | Dipl. Biofeedbacktherapeutin
Dipl. Hypnotherapeutin
Begutachterin nach Waffengesetz-Durchführungsverordnung
Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige | Wahlpsychologin für alle Kassen

Sterneckstraße 10
9020 Klagenfurt
T 0664 123 0 777
praxis@diepsychologin.com
www.diepsychologin.com

Sehr geehrte Frau Dr. Glantschnig,

gegen die waffenrechtliche Eignung von He. von Stosch nach § 6 WaffG, § 4 AWaffV bestehen hier Bedenken. Dementsprechend wurde eine entsprechende psychologische Expertise von uns gefordert. Ein

erstes Gutachten hat He. von Stosch uns nur in unzureichenden Auszügen zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verfahren haben wir einer zweiten Begutachtung durch eine/n weiteren Gutachter/in zugestimmt. Eine Frist bis zum 30.0514 für die Vorlage dieses Gutachtens haben wir gesetzt. RA Matthias Frommann hat als Vertreter von He. von Stosch jetzt Sie als Gutachterin vorgeschlagen. Über die Angelegenheit hat er Sie bereits informiert.

Ich wäre über eine Information zu folgenden fragen dankbar, um möglichst Montag hierüber endgültig entscheiden zu können:

haben Sie solche Expertisen für deutsche Behörden bereits angefertigt?

Könnten Sie Referenzen vorlegen?

Könnten Sie das Gutachten in der gesetzten Frist anfertigen?

Ich erwarte Ihre Antwort und wünsche ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Tober

Kreis Pinneberg
Fachbereich Ordnung
Fachbereichsleiter
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121-4502-2200
Fax: 04121-4502-92200
Mobil: 0172-4588690
E-Mail: j.tober@kreis-pinneberg.de
Internet: http://www.kreis-pinneberg.de

115
IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Henning von Stoch
Mühlenstr 5
25421 Pinneberg

Deutsche Post 10.08.17
FILIALE F10155D28A 6.10 EUR
EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN
R
RR 42 560 645 0DE 112

Herrn Präsidenten v. Martensen
– persönlich –
Verwaltungsgericht Schleswig
Brockdorff Rantzau Str 13

24837 Schleswig

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RR 42 560 645 0DE 112

Auslieferungsvermerk

☐ Empfänger
☐ Empfangsbevollmächtigter
☐ Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma
DR MARTIENSEN PRÄSIDENT VERWALTSGE

Straße und Hausnummer oder Postfach
BROCKDORFF RANTZAU STR 13

Postleitzahl, Ort
24837 SCHLESWIG

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X

Vom Absender auszufüllen

911-008-0005Und:09/14